



44. Steuererklärungen 2007

erstellt am: 21.12.2007 gesendet am: 22.01.2008

Die Steuererklärung für das Jahr 2007 bringt, wie zu erwarten, wieder einige Änderung mit sich.

1. Nachdem die Formulare des Finanzamtes 2006 ihr Aussehen komplett verändert haben, sind für 2007 nur geringfügige Anpassungen vorgenommen worden. Neu ist z.B. das man bereits seine persönliche Identifikationsnummer erfassen kann.
2. Die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen haben sich, im Vergleich zum Vorjahr, nicht verändert. Nach wie vor ist der 31.05. maßgebend, wenn sie ihre Steuererklärung selbst erstellen bzw. wenn sie einen Steuerberater beauftragen haben sie bis 31.12.2008 Zeit.
3. Neu ist außerdem das ab 2007 das Elterngeld mit in der Steuererklärung zu erfassen ist. Das alte Erziehungsgeld war komplett steuerfrei, das Elterngeld ab 2007 ist zwar auch steuerfrei, ist aber bei den Progressionseinkünften wie z.B. Arbeitslosengeld entweder auf dem Mantelbogen oder der Anlage N zu erfassen.
4. Erstmals 2007 gilt nun für die Steuererklärung die gekürzte Entfernungspauschale. Nachdem mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit erst im Laufe des Jahres 2008 zu rechnen ist, sollten sie unbedingt darauf achten, dass der Vorläufigkeitsvermerk des Finanzamtes auf ihrem Steuerbescheid enthalten ist bzw. ggf. Einspruch einlegen. Die Kilometer müssen Sie nach wie vor in voller Höhe, also auch die ersten 20. Kilometer angeben.
5. Viele Steuerpflichtige werden 2007 auch erstmals mit ihrem Zinseinkünften der Sparerfreibetrag übersteigen, nachdem zum 01.01.07 die Sparerfreibeträge auf 750 € bzw. 1.500 € gekürzt worden sind. Somit sind sie verpflichtet die Anlage KAP beim Finanzamt einzureichen.
6. Bisher hatten sogenannte Antragsveranlager zwei Jahre Zeit ihre Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen. War diese Frist abgelaufen, hat das Finanzamt die Steuererklärung nicht mehr angenommen und es gab folglich auch keine Steuererstattung mehr. Dies wurde nun rückwirkend bis zum Veranlagungszeitraum 2005 aufgehoben. Jetzt gelten die allgemeinen Verjährungsfristen nach der Abgabenordnung, das heißt 4 Jahre Zeit.
7. Achtung 2007 müssen für Handwerkleistungen und Haushaltsnahe Dienstleistungen noch Belege und Zahlungsnachweise beim Finanzamt eingereicht werden. Die Vereinfachung, das Nachweise nur noch auf Anforderung eingereicht werden müssen, gilt erst ab 2008.